Fraktion Bürgerliste Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

ich bitten Sie folgenden Antrag in die stattfindenden Sitzungen im Finanz- und Digitalisierungsausschuss, im Haupt- und Personalausschuss zu beraten und anschließend dem Rat der Stadt Leverkusen zur Entscheidung vorzulegen.

## Antrag:

Rückkehr in die Eigenreinigung von städtischen Gebäuden.

## Begriindung:

Wieso eine Privatisierung trotz der tariflichen Steigerung im Reinigungshandwerk und der Vernachlässigung der Gebäudesubstanz weitergeführt wird, bleibt für uns nicht nachvollziehbar.

Aufgrund unseres Wissenstandes bleiben die Leistungen bei der europaweiten Ausschreibung erheblich hinter der von der Stadt Leverkusen ausgeschriebenen Qualität zurück.

In der Stadt Leverkusen bestehen miserable Hygienezustände an Schulen und teilweise in städtischen Büros.

Insbesondere in den Schulen gibt es seit geraumer Zeit immer stärkere Beschwerden von Eltern und Lehrer/-innen über die mangelnde Reinigung durch private Reinigungsfirmen. Durch unsachgemäße Ausführung von Reinigungsarheiten und mangelhafte Qualität der Reinigung durch Fremdfirmen wird auf Dauer letztendlich die Gebäudesubstanz geschädigt.

Allein durch Sanktionenmechanismen erhält man den Gebäudezustand nicht.

Durch die Privatisierung und Abschaffung der Eigenreinigung fördert man Minijobs, denn die meisten Fremdfirmen wollen aus Kostengründen kein festes Personal einstellen. Wer Altersarmut für künftige Generationen vermeiden will, muss die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse abweisen.

Bereits heute ist bekannt, dass der vorhandene wirtschaftliche Vorteil der Fremdreinigung nicht mehr gegeben ist. So sind im Rahmentarifvertrag für die gewerbliche Reinigung in der Gebäudereinigung bereits 12 € je Stunde vorgesehen. Bei der Glas – und Fassadenreinigung wird sogar eine tarifliche Steigerung von 14,45 € auf 15,20 € im Jahr 2023 erfolgen. Selbst die Nacht-, Sonnund Feiertagszuschläge und die Tage für Freistellung aus familiären Gründen sind im Reinigungstarifvertrag höher.

Das für öffentliche Aufträge vorgesehene Tariftreuegesetz bindet die öffentliche Verwaltung und die ausführenden Firmen zusätzlich. Die Auftragvergabe eines öffentlichen Vergabeverfahrens verpflichtet die Arbeitgeber, seinen Arbeitnehmer/-innen ein tariflich festgelegtes Entgelt zu zahlen oder andere Bestimmungen eines Tarifvertrags einzuhalten. Tariftreueregelungen sind damit Teil des Vergabe- und Arbeitsrechts und haben den gesetzgeberischen Zweck, die Vergabe öffentlicher Aufträge für sozial- und wirtschaftspolitische Zwecke zu nutzen.

Peter Viertel

Gez.

Erhard Schoofs

Gez.

Karl Schweiger